

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/1/30 2006/21/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;
AVG §69;
AVG §71;
FrPolG 2005 §76 Abs2 Z2;
FrPolG 2005 §76 Abs3;
FrPolG 2005 §76 Abs7;
FrPolG 2005 §82 Abs1 Z3;
FrPolG 2005 §83 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Das Schubhaftbeschwerdeverfahren weist einige Besonderheiten dahingehend auf, dass betreffend Anhaltung in Schubhaft einer späteren Beschwerde nur dann "entschiedene Sache" entgegen gehalten werden kann, wenn sich diese Beschwerde auf einen Zeitraum bezieht, über den bereits bescheidmäßig abgesprochen worden ist (Hinweis E 21. November 2006, 2005/21/0260) und dass die Feststellung über das Vorliegen der für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen gemäß § 83 Abs. 4 FrPolG 2005 einen neuen Schubhafttitel bildet. Zum einen wird aber dadurch dem UVS nicht die Kompetenz eingeräumt, über dieselbe Schubhaftbeschwerde ein zweites Mal zu entscheiden, zum anderen könnte durch die Schaffung neuer Hafttitel der Erfolg einer Beschwerde an den VfGH oder VwGH vereitelt werden. Auch diese Besonderheiten des Schubhaftbeschwerdeverfahrens geben somit den UVS nicht die Zuständigkeit, über eine Schubhaftbeschwerde außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG nochmals zu entscheiden.

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteZurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210349.X02

Im RIS seit

02.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at